

Spartenordnung der Sparte Tennis

I. Geltungsbereich

1. Diese Spartenordnung gilt für die Sparte Tennis der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Aachen (BSG).
2. Der Sparte Tennis gehören an: Mitglieder, Familienangehörige und Gäste.

II. Begriffsbestimmungen

A. Vollmitglieder

1. Mitglied in der BSG und damit auch Mitglied in der Sparte Tennis können alle Betriebsangehörigen der Stadtverwaltung Aachen und deren Eigenbetriebe, sowie solche Betriebsangehörige, die aufgrund einer Abordnung oder organisatorischen Veränderung (Einrichtung von Zweckverbänden, Gründung von GmbH, etc.) nicht mehr direkt als städtische Betriebsangehörige zu bezeichnen sind, werden.
2. Mitglied kann auch werden, wer als Bediensteter der Sparkasse Aachen aufgrund einer besonderen Vereinbarung der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Aachen zur Sparte Tennis der BSG zugelassen ist.
3. Mitglied kann auch werden, wer als Bediensteter der Städteregion Aachen aufgrund einer besonderen Vereinbarung der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Aachen zur Sparte Tennis der BSG zugelassen ist.
4. Mitglieder, die wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienst oder Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Stadt Aachen ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft in der Sparte Tennis beibehalten.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Geschäftsführung.

B. Familienangehörige

1. Zum Haushalt eines Vollmitgliedes (s. A) gehörende Familienmitglieder können im Rahmen freier Kapazitäten, ggfls. mit eingeschränkten Spielmöglichkeiten, in die Sparte Tennis aufgenommen werden.
2. Familienmitglieder sind Ehepartner und Kinder. Lebenspartner eines Vollmitgliedes werden gleichbehandelt, wenn eine häusliche Wohngemeinschaft besteht. Ehepartner, Lebenspartner und Kinder der in der Sparte Tennis aufgenommenen Familienangehörigen können keine Aufnahme finden.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Sparte Tennis endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres bei:
 - a) Verlust der Mitgliedschaft in der BSG (s. § 4 der BSG-Richtlinien)
 - b) Kündigung durch das Mitglied (Eine Kündigung zum 31. Dezember kann rückwirkend bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgen.)
 - c) für Familienangehörige bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes (dies gilt nicht beim Tode des Vollmitgliedes). Mitgliedschaften von geschiedenen Ehepartnern oder von Kindern, die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vollmitglied leben, können auf Antrag wie eine Gastmitgliedschaft fortgeführt werden (siehe D. Gäste).
2. Die Mitgliedschaft in der Sparte Tennis endet bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung aufgrund eines Beschlusses der Spartenleitung zum festgelegten Zeitpunkt.

D. Gäste

1. Gäste sind Personen, denen die Spartenleitung nur ein Spielrecht einräumt, das befristet oder unter besonderen Bedingungen erteilt werden kann. Die Einräumung eines Gastspielrechts (Gastmitgliedschaft) ist nur im Einzelfall und nur ausnahmsweise zulässig. Es bedarf einer Patenschaft eines Vollmitgliedes.
2. Auf Antrag einer Person, deren Mitgliedschaft nach Ziffer II C.1.c) und II C.2. endete, kann die Spartenleitung eine Gastmitgliedschaft zulassen, wenn dadurch der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

III. Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der BSG-Tennissparte werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der BSG-Tennissparte verarbeitet. Hierzu gehören Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und Emailadresse.
2. Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, sind die Mitglieder der BSG-Tennissparte verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Emailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
3. Um die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der BSG-Tennissparte zu gewährleisten, hat sich die BSG-Tennissparte eine eigene Datenschutzordnung am 12.03.2019 gegeben. Den Bestandsmitgliedern wurde diese Datenschutzordnung am 28.03.2019 zur Kenntnis gegeben. Neumitgliedern werden bei Eintritt in die BSG-Tennissparte die Spartenordnung und die Datenschutzordnung zur Kenntnis gegeben.

IV. Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle drei Jahre muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Spartenleiter/Spartenleiterin einberufen wird. Der Drei-Jahresrhythmus ist mit den erforderlichen Wahlen für die Spartenleitung (Amtszeit 3 Jahre) gleichzusetzen.

Spartenordnung der Sparte Tennis

2. Darüber hinaus kann der Spartenvorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Spartenleitung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, Wiederwahl ist zulässig
 - e) Festsetzung der Beiträge und evtl. Umlagen
 - f) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Tennissparte
 - g) Änderung der Spartenordnung
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Spartenleitung

1. Die Spartenleitung besteht aus:
 - a) Spartenleiterin / Spartenleiter
 - b) stellvertretende Spartenleiterin / stellvertretender Spartenleiter
 - c) Geschäftsführerin / Geschäftsführer
 - d) Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - e) Sportwartin / Sportwart
 - f) Beisitzerinnen / Beisitzer:
 - Zeug- und Platzwartin / Zeug- und Platzwart
 - Vertreterin / Vertreter der Sparkassenmitglieder
2. Die Spartenleitung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Angehörigen der Spartenleitung und die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Vollmitglieder der Tennissparte sein.
3. Die Spartenleitung führt die Geschäfte der Sparte Tennis. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben solchen Mitgliedern übertragen, die zur Übernahme dieser Aufgaben bereit sind. Sie kann diese Mitglieder auch an der Entscheidungsfindung der Spartenleitung beteiligen.
4. Die Spartenleitung bestimmt die allgemeinen Regeln des Spielbetriebs und setzt die Termine für Tennisturniere fest. Sie kann einen Platzaufsichtsdienst einrichten, der insbesondere darauf zu achten hat, dass die Spielordnung eingehalten wird.

VI. Beiträge

1. Die Mitglieder der Sparte Tennis zahlen einen jährlichen Beitrag, der für Vollmitglieder, Familienangehörige und Gäste in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden kann. Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Zugehörigkeit zur Sparte Tennis nach dem 01.01. beginnt oder vor dem 31.12. eines Jahres endet. Abmeldungen für die kommende Spielzeit müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgen (siehe auch IIC.1.b).
2. Neben dem Jahresbeitrag kann auch eine zusätzliche Kostenumlage erhoben werden, wenn dies zur Finanzierung notwendiger Maßnahmen erforderlich ist.

Spartenordnung der Sparte Tennis

3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge/Umlagen werden für Bestandsmitglieder ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder sind verpflichtet, der BSG eine Bankeinzugsermächtigung für die Beiträge und Umlagen zu erteilen.
4. Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung sind der Geschäftsstelle der BSG-Tennissparte unverzüglich mitzuteilen.

VII. Einrichtungen und Ausschlussvoraussetzungen

1. Die Einrichtungen der Platzanlage Hangeweier dienen allen Mitgliedern der Sparte Tennis. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der Spartenleitung mitzuteilen.
2. Alle Spartenangehörige haben zu den Einrichtungen der Platzanlagen Zugangsrecht. Die Mitgliedschaft in der BSG-Tennissparte berechtigt nicht zur Benutzung des Freibades Hangeweier.
3. Zuwiderhandlungen gegen die von der Spartenleitung festgesetzten Regeln des Spielbetriebes oder sonstiges, der Tennismgemeinschaft undienliches Verhalten können den zeitweisen oder den völligen Ausschluss vom Spielbetrieb oder den Ausschluss aus der Sparte Tennis zur Folge haben. Hierüber entscheidet die Spartenleitung.

VIII. Inkrafttreten

1. Diese Spartenordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. März 1999 am 1. April 1999 in Kraft.
 - a) 1. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2001
 - b) 2. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2006
 - c) 3. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2010
 - d) 4. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018
 - e) 5. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.08.2021

Stand: 2021